Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 1

§ 11 (1) S. 1	Das Erwerbseinkommen aus der Tätigkeit ist eine Einnahme in Geld; dieses ist nicht privilegiert und als Einkommen zu berücksichtigen
§ 11 (1) S. 1 i. V. m. § 2 (1) Bürgergeld-V	Das Erwerbseinkommen ist mit dem Bruttobetrag in Höhe von 2.100,00 € abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen.
	Vom Einkommen sind abzusetzen:
§ 11b (1) S. 1 Nr. 1 und 2	Die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 400,00€.
§ 11b (2) S. 1	Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Herr A., der erwerbstätig ist, beträgt der Grundfreibetrag anstelle der Beträge nach (1) S. 1 Nr. 3 bis 5 monatlich 100,00 €
§ 11b (2) S. 2	Da sein Bruttoeinkommen über 400,00 € liegt, können die tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden, soweit sie die 100,00 € übersteigen.
§ 11b (1) S. 1 Nr. 3 i.V. m. § 6 (1) Nr. 1 u. 3 Bürgergeld-V	Da Herr A. volljähriger Leistungsberechtigter ist, werden für die angemessenen privaten Versicherungen wie z.B. seine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung, eine Pauschale von 30,00 € abgesetzt.
	Da er keine weiteren Aufwendungen geltend macht, wird der Betrag in Höhe von 100,00 Euro abgesetzt.
	Ferner wird beim erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Herr A. ein Freibetrag für Erwerbstätige abgesetzt.
§ 11b (1) S. 1 Nr. 6 und (3)	Dieser beläuft sich für den Teil des monatlichen Erwerbsein- kommens, der 100,00 € übersteigt und nicht mehr als 520,00 € beträgt, auf 20 %, für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 520,00 € übersteigt und nicht mehr als 1.000,00 € beträgt, auf 30 % und für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 1.200,00 € beträgt, auf 10 %.
	 Es ergibt sich folgende Berechnung: 520,00 € - 100,00 € = 420,00 € x 20 % = 84,00 € 1.000,00 € - 520,00 € = 480,00 € x 30 % = 144,00 € 1.200,00 € - 1.000,00 € = 50,00 € x 10 % = 20,00 €
	Insgesamt ergibt sich ein Freibetrag in Höhe von 248,00 € (84,00 € + 144,00 € + 20,00 €).
	Insgesamt sind vom Bruttoeinkommen in Höhe von 2100,00 € folgende Beträge abzusetzen:
	 - 400,00 € (Steuern + SV-Beiträge) - 100,00 € (Grundabsetzungsbetrag) - 248,00 € (zusätzlicher Freibetrag für Erwerbstätige) = 1352,00 € (zu berücksichtigendes Einkommen).
	Es ergibt sich ein anzurechnendes Einkommen in Höhe von 1352,00 €.

Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 2

§ 11 (1) S. 1	Beim Erwerbseinkommen von Rocko R. handelt es sich um
§ 11a i.V.m.	eine nicht privilegierte Einnahme in Geld, die abzüglich
§ 1 Bürgergeld-V	abzusetzender Beträge als Einkommen zu berücksichtigen
	ist.
§ 2 (1)	Rocko erzielt bei der Firma Fels ein monatliches Arbeitsentgelt
Bürgergeld-V	aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 910,00 € brutto.
§ 11b (1) S. 1	Von diesem Einkommen werden die Steuern- und
Nr. 1 u. 2	Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 172,09 € abgesetzt.
§ 11b (1) S. 1 Nr. 3	Für angemessene private Versicherungen wird für den
i.V.m. § 6 (1) Nr. 1	volljährigen Herrn R. eine Pauschale
Bürgergeld-V	in Höhe von 30,00 € abgesetzt.
§ 11b (1) S. 1 Nr. 3	Da Herr A. volljähriger Leistungsberechtigter ist,
i.V. m.	werden für die angemessenen privaten Versicherungen
§ 6 (1) Nr. 1 u. 3	wie z.B. seine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung,
Bürgergeld-V	eine Pauschale von 30,00 € abgesetzt.
§ 11b (1) S. 1 Nr. 3	Weiter werden die Beiträge zur gesetzlich vorgeschriebenen
i.V.m.	Kfz-Haftpflichtversicherung mit einem Zwölftel des aktuellen
§ 6 (1) Nr. 3	Jahresbeitrages, also in Höhe von 22,00 €
Bürgergeld-V	(264,00 € : 12 Monate) abgesetzt.
§ 11b (1) S. 1 Nr. 5	Herr R. benutzt für die Fahrt zwischen Wohnung und
i.V.m. § 6 (1) Nr. 5	Arbeitsstätte an 5 Tagen in der Woche ein Kraftfahrzeug.
• • • •	Hierfür ist eine Pauschale von 0,20 € pro
Bürgergeld-V	Entfernungskilometer zu berücksichtigen.
FW zu § 11-11b	Pro Monat sind laut Fachlicher Weisung 19 Arbeitstage
RZ 11.141	anzuerkennen.
	Es errechnen sich mit der Einkommenserzielung verbundene
	notwendige Ausgaben in Höhe von 60,80 €
	(19 Tage x 0,20 € x 16 km).
	An Stelle der tatsächlichen Beträge für Versicherungen und
	Aufwendungen wird beim erwerbsfähigen
§ 11b (2) S. 1	Leistungsberechtigten Herr R., da er erwerbstätig ist,
	grundsätzlich ein Pauschalbetrag von 100,00 € monatlich
	abgesetzt.
	Da das Einkommen von Herrn R. jedoch über 400,00 €
	monatlich liegt, kann ein höherer Betrag abgesetzt werden,
§ 11b (2) S. 2	wenn die nachgewiesenen Beträge 100,00 € übersteigen.
3 110 (2) 3. 2	Insgesamt weist er tatsächliche Aufwendungen in Höhe von
	112,80 € (30,00 € + 22,00 € + 60,80 €) nach. Daher ist dieser
	Betrag zu berücksichtigen.
§ 11b (1) S. 1 Nr. 6	Ferner ist ein Freibetrag für Erwerbstätige abzusetzen.
	Dieser Freibetrag beläuft sich für den Teil des monatlichen
§ 11b (3) S. 2	Einkommens, der 100,00 € übersteigt und nicht mehr als
Nr. 1 u. 2	520,00 € beträgt, auf 20 % und für den Teil des monatlichen
INI. I U. Z	Einkommens, der 520,00 € übersteigt und nicht mehr als
	1.000,00 € beträgt, auf 30 %.
	Es ergibt sich folgende Berechnung:
	520,00 € - 100,00 € = 420,00 €; 420,00 € x 20 % = 84,00 €
	910,00 € - 520,00 € = 390,00 €; 390,00 € x 30 % = 117,00 €

Der Freibetrag für Erwerbstätige für Herrn Schubert beträgt 201,00 € (84,00 € + 117,00 €).
Es errechnet sich ein anzurechnendes Erwerbseinkommen in Höhe von 424,11 €
(910,00 € - 172,09 € - 112,80 € - 201,00 €).

Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 3

	Frau B. ist erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), da sie
§ 7 (1) S. 1 Nr. 1 -4 i.V.m. § 7a	 zum Zeitpunkt der Antragstellung (10.12.2025) 31 Jahre alt ist und damit das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht hat, erwerbsfähig ist, laut Bearbeitungshinweis, hilfebedürftig ist (wird vorerst unterstellt) und in Konstanz wohnt und damit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.
§ 7 (1) Nr. 1	Das Kind ist kein eLb, da es zum Zeitpunkt der Antragstellung (10.12.2025) vier Jahre alt ist und somit das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
§ 7 (2) S. 1	Das Kind kann Leistungen erhalten, wenn es mit einem eLb in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebt.
§ 7 (3) Nr. 1, § 38 (1) S. 1	Frau B. gehört als Bevollmächtigte eLb zur BG.
§ 7 (3) Nr. 4	Das Kind wird der BG der Mutter zugeordnet, da es mit ihr in einem Haushalt wohnt, unverheiratet und noch keine 25 Jahre alt ist; aber nur, sofern es seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern kann.
§ 19 (1) S. 1 und 2	Frau B. als erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhält Bürgergeld. Das Kind als nichterwerbsfähiger Leistungsberechtigter, der mit einer eLb in einer BG lebt, erhält ebenfalls Bürgergeld, da er keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII hat.
§ 19 (1) S. 3	Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung (BdU).
§ 20 (2) S. 1	Frau B. wird ein monatlicher Regelbedarf in Höhe von 563,00 € anerkannt, da sie alleinerziehend ist (Regelbedarfsstufe 1).
§ 21 (3) Nr. 1	Zusätzlich erhält sie einen Mehrbedarf in Höhe von 202,68 € für Alleinerziehende, da sie allein für die Erziehung und Pflege von ihrem Kind sorgt. Der Mehrbedarf beträgt 36 % ihres Regelbedarfs, da sie mit einem Kind unter 7 Jahren zusammenlebt. Die Vergleichsberechnung nach § 21 (3) Nr. 2 mit 12 % des maßgebenden Regelbedarfs ergibt keinen höheren Betrag.
§ 23 Nr. 1	Das Kind wird mit 4 Jahren ein Regelbedarf in Höhe von 357,00 € anerkannt (Regelbedarfsstufe 6), da es unter 6 Jahren ist.
§ 22 (1) S. 1	Die BdU betragen laut Sachverhalt 580,00 € monatlich und sind angemessen; sie werden in voller Höhe anerkannt. Kopfteilig entfällt somit auf Frau B. und ihrem Kind ein Betrag in Höhe von jeweils 290,00 € (580,00 € : 2).
	Frau B. erhält 563,00 € Regelbedarf, 202,68 € Mehrbedarf und 290,00 € BdU und hat somit einen Gesamtbedarf von 1.055,68 €.
	Das Kind erhält einen Regelbedarf von 357,00 € und 290,00 € BdU und hat somit einen Gesamtbedarf von 647,00 €.
§ 9 (1)	Frau B. und ihr Kind sind hilfebedürftig, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu

	hawalahtinandan Finkananan adan Massa Sahara
	berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können.
	Zu berücksichtigendes Vermögen ist nicht vorhanden, Einkommen wird in Form von Kindergeld und Unterhalt
	erzielt.
§ 11 (1) S. 1, § 11a i.V.m. § 1 Bürgergeld-V § 11 (1) S. 4 u. 5	Der vom Vater gezahlte Unterhalt in Höhe von 450,00 € und das Kindergeld in Höhe von 255,00 € sind als Einnahmen in Geld zu berücksichtigen, da sie nicht privilegiert sind. Das Kindergeld ist als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, soweit es dies zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt.
§ 19 (3) S. 2	Zu berücksichtigendes Einkommen mindert grundsätzlich zunächst den Regelbedarf und darüber hinaus die BdU.
	Beim Kind ergibt sich folgende Rechnung: Regelbedarf 357,00 € abzgl. Unterhalt - 450,00 € abzgl. Kindergeld - 255,00 €
	- 348,00 € zzgl. BdU + 290,00 € - 58,00 €
§ 7 (3) Nr. 4	Das Kind kann seinen Lebensunterhalt aus eigenem Ein- kommen sichern, ist somit nicht hilfebedürftig und gehört nicht zur BG seiner Mutter.
§ 11 (1) S. 4 u. 5	Der Anteil des Kindergeldes, welchen das Kind nicht zur Sicherung seines eigenen Bedarfs benötigt in Höhe von 58,00 € ist Frau B. als kindergeldberechtigte Person als Einkommen zuzuordnen.
§ 11b (1) S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 (1)	Da Frau B. volljährig ist, sind von diesem Einkommen 30,00 € für private Versicherungen abzusetzen. Es verbleibt ein
Nr. 1 Bürgergeld-V	anzurechnendes Einkommen von 28,00 €.
§ 37 (2) S. 2	Frau B. stellt am 10.12.2025 den Antrag auf Leistungen. Grundsätzlich werden Leistungen nicht für Zeiten vor Antragsstellung erbracht Dieser wirkt jedoch auf den Ersten des Monats, somit 01.12.2025, zurück.
§ 19 (3) S. 2	Es ergibt sich folgender Bedarf für Frau Kohl für den Monat Oktober 2025: Regelbedarf 563,00 € Mehrbedarf + 202,68 € Einkommen - 28,00 € 737,68 € BdU + 290,00 € Restbedarf 1.027,68 €
	Frau B.ist hilfebedürftig und hat für den Monat Dezember 2025 einen Anspruch auf Bürgergeld in Höhe von 1.027,68 €.